

2017

**Förderreglement energieeffizientes Bauen,
erneuerbare Energie und Mobilität**

Gültig ab 1. September 2017

I Generelle Bestimmungen

1. Ziele

Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Horgen finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und Klimagasemissionen durch bauliche Massnahmen, die Verwendung energieeffizienter Anlagen und Fahrzeuge (gemäss Definition Art. 11) zu fördern.

2. Ergänzende Förderprogramme

Die kommunalen Förderbeiträge werden unabhängig von einer bereits bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Förderung ausgerichtet.

3. Anspruchsberechtigte

- 3.1 Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet.
- 3.2 Mobilitätsförderbeiträge werden an natürliche und juristische Personen ausgerichtet, welche ihren steuerlichen Wohnsitz und im Falle eines Unternehmens, den Sitz oder eine Zweigniederlassung in Horgen haben.
- 3.3 Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben:
- Bund, Kantone und Gemeinden;
 - Unternehmungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts;
 - Öffentliche Verkehrsbetriebe
 - Andere Unternehmen oder Organisationen, die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden.
- 3.4 Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die bei Eingang des Fördergesuches noch nicht saniert bzw. noch nicht erstellt sind. Bereits bestehende Bauten und Anlagen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge (s. auch Art. 17.1).
- 3.5 Bei Zertifizierung von bestehenden Minergiebauten besteht keine Anspruchsberechtigung. Für den letzten baulichen Schritt, der zur Zertifizierung notwendig ist, muss das Baugesuch nach dem 1. 9. 2017 eingereicht worden sein.
- 3.6 Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Förderbeiträge. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.

II Förderprogramm

4. Grundsätze

- 4.1 Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie der Förderung sehr energieeffizienter Fahrzeuge.
- 4.2 Im Gegensatz zu den kantonalen Förderprogrammen sollen - in geringerem Masse - auch Neubauten gefördert werden, die speziell energieeffizient erstellt werden.

- 4.3 Der maximale Förderbeitrag beträgt:
- | | | | |
|--------------------|-----|-----------|--------------|
| a. bei Sanierungen | Fr. | 30'000.00 | pro Gebäude |
| b. bei Neubauten | Fr. | 20'000.00 | pro Gebäude |
| c. bei Fahrzeugen | Fr. | 3'000.00 | pro Fahrzeug |

5. Förderbeiträge an Minergie-Bauten

- 5.1 Die Förderbeiträge werden aufgrund der ausgewiesenen Energiebezugsfläche (EBF) nach SIA-Norm 416/1 berechnet.

- 5.2 Für die Sanierung bestehender Bauten werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- | | | |
|---|-----|--------------------------|
| a. Standard Minergie®: | Fr. | 20.00/m ² EBF |
| b. Standard Minergie-P®: | Fr. | 50.00/m ² EBF |
| c. Standard Minergie-A®: | Fr. | 50.00/m ² EBF |
| d. Kombination Standard Minergie-P® mit Standard Minergie-A®: | Fr. | 50.00/m ² EBF |

- 5.3 Für Neubauten werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- | | | |
|---|-----|--------------------------|
| a. Standard Minergie-P®: | Fr. | 25.00/m ² EBF |
| b. Standard Minergie-A®: | Fr. | 25.00/m ² EBF |
| c. Kombination Standard Minergie-P® mit Standard Minergie-A®: | Fr. | 25.00/m ² EBF |

- 5.4 Wird zusätzlich zu einem der erwähnten Minergie®-Standards der Minergie-Eco®-Standard erreicht, erhöht sich der Förderbeitrag um Fr. 10.00/m² EBF.

6. Förderung von energieeffizienten Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Gebäudeheizung

- 6.1 Folgende Heizsysteme werden gefördert, sofern eine fossil oder elektrisch betriebene Heizung ersetzt wird:

- Wärmepumpen auf der Basis von Luft, Erdwärme, Grundwasser, Abwasser oder Seewasser;
- Holzschnitzel- und Pellets-Heizsysteme oder andere Heizsysteme, die als erneuerbaren und damit weitgehend CO₂-neutralen Energieträger Holz verwenden.
- Weitere Heizsysteme, welche den Zielen unter Art. 1 entsprechen, können unter Art. 10 *Spezielle Förderbeiträge* eingereicht werden.

- 6.2 Der Förderbeitrag beträgt:

- Heizsysteme von Neubauten werden nicht unterstützt.
- Bei Ersatz eines Heizsystems mit nicht erneuerbarem Energieträger bzw. beim Ersatz einer Elektrowiderstandsheizung durch ein Heizsystem gemäss Art. 6.1b: Beitrag von Fr. 700.00 pro kW Heizleistung;
- Wärmepumpensysteme (WP) für Heizung und die Warmwasseraufbereitung gemäss Art. 6.1a werden mit einer Pauschale und mit einem effizienz- bzw. leistungsabhängigen Beitrag gemäss nachfolgender Tabelle gefördert:

<i>Wärmepumpensystem</i>	<i>Förderhöhe</i>
Luft-/Wasser	Fördergrundlage = Fr. 150.00 x COP x Heizleistung der WP in kW
Wasser/Wasser Sole/Wasser	Fördergrundlage, plus eine Effizienz-Pauschale von Fr. 3'000.00

6.3 Zur Berechnung der Leistung von Wärmepumpen gelten gemäss EN 14511 folgende Standards für die Auslegung:

	<i>Quelltemperatur</i>	<i>Vorlauftemperatur</i>
Luft-/Wasser	2°C (A2)	35°C (W35)
Sole/Wasser	0°C (B0)	35°C (W35)
Wasser/Wasser	10°C (W10)	35°C (W35)

6.4 Diese Beträge gelten für monovalente Systeme; bei bivalenten Systemen reduziert sich der Förderbeitrag um die Hälfte.

6.5 Ein System wird als bivalent angesehen, wenn es zur Absicherung oder zur Spitzenabdeckung über ein Ausweichsystem verfügt, welches aus nicht erneuerbarer Energie gespeisen wird.

7. Förderung von Sonnenkollektoren für Warmwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung

7.1 Solaranlagen unter 3 m² Absorberfläche werden nicht gefördert.

7.2 Es gelten folgende Beitragssätze:
 Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 2'000.00 (nur bei Sanierungen), plus einem flächenabhängigen Beitrag von Fr. 250.00 pro m² Absorberfläche (bei Sanierungen und Gebäude-Neubauten).

7.3 Der Beitrag wird unabhängig davon ausgeschüttet, ob ein 2. System zur Warmwasseraufbereitung mit nicht erneuerbaren Energieträgern besteht.

8. Förderung von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung)

8.1 Gefördert werden Photovoltaikanlagen ab 2 kW Leistung, welche nach dem 1.9. 2017 in Betrieb genommen werden.
 Die bisher gültige KEV¹-Überbrückung wird auf den Termin der Inkraftsetzung dieser neuen Verordnung ausser Kraft gesetzt. Anlagen, welche bereits von der kommunalen KEV-Überbrückung profitieren, werden im bereits gewährten Rahmen weitergefördert, erhalten aber keine zusätzlichen Fördergelder.

8.2 Der Förderbeitrag für Photovoltaikanlagen beträgt:

- Anlagen mit einer installierten Leistung von 2 bis 29.9 kWp werden zusätzlich zur Einmalvergütung des Bundes (EIV) mit 50 Prozent der genehmigten EIV-Förderung unterstützt.
- Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 29.9 kWp werden gemäss nachfolgender Tabelle gefördert:

¹ Kostendeckende Einspeiseverfügung (KEV)

Projektierte Leistung	Aufdachanlage [Fr./kWp]	Indachanlage [Fr./kWp]
30 bis 49.9 kWp	450	500
>49.9 kWp	390	450

- 8.3 Die Anspruchsberechtigung erlischt automatisch:
- für Anlagen bis 29.9 kW: wenn der Bund das Modell der EIV aufhebt oder wesentlich ändert;
 - für Anlagen > 29.9 kW: wenn der Bund die EIV auf Anlagen grösser 29.9 kWp ausweitet.

9. Kumulationsverbot

- 9.1 Fördermittel nach Art. 5 können nicht mit Art. 6, Art. 7 und Art. 8 kumuliert werden. Wer Beiträge für ein Minergiehaus in Anspruch nimmt, erhält keine zusätzlichen Fördermittel.
- 9.2 Hat ein Grundeigentümer bereits Fördermittel gemäss Art. 6, Art. 7 oder Art. 8 erhalten, kann ihm im Falle einer nachträglichen Minergiesanierung ein allfälliger Differenzbetrag gemäss Art. 5 ausgerichtet werden.

10. Spezielle Förderbeiträge

- 10.1 Für oben nicht aufgeführte Massnahmen, die zur Zielerreichung gemäss Art. 1 beitragen, können ergänzende Förderbeiträge ausgerichtet werden. In Frage kommen alternative Energiegewinnungsanlagen wie z.B. Wind- und Wärmekraftkopplungsanlagen, Wärmeverbünde oder Brennstoffzellen.
- 10.2 Entsprechende Gesuche sind unter Beilage aller zur Beurteilung notwendigen Unterlagen dem Energie- und Umweltamt gemäss Art. 12 zur Prüfung einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Energieausschusses über die Beitragshöhe.

11. Mobilität

Gefördert wird beim Ersatz eines Altwagens, der Kauf (nicht Leasing) eines effizienten Neuwagens² wie folgt:

- Personenwagen der Energieeffizienzklasse A³ oder Fahrzeuge in der jährlich aktualisierten Top Ten Liste⁴.
- Gewerbliche Fahrzeuge: Lieferwagen und Kleinbusse mit einem CO₂-Ausstoss von weniger als 147 g CO₂/km⁵.

Grundförderbeitrag:	<i>Wirkungsbeitrag für Fahrzeuge mit niedrigem CO₂-Ausstoss</i>	
Fr. 1'000.00		
Personenwagen	Fr. 50.00	pro Gramm CO ₂ < 95 g CO ₂ /km
Lieferwagen	Fr. 50.00	pro Gramm CO ₂ < 147 g CO ₂ /km

² Zur Orientierung dienen folgende Fahrzeugbewertungslisten:

³ Energieeffizienzklasse: www.verbrauchskatalog.ch

^{4,5} www.topten.ch (Mobilität), www.autoumweltliste.ch,

11.1 Limitierung für die Mobilitätsförderung

- Die Abmeldung des Altwagens durch den Halter muss durch einen annullierten Fahrzeugausweis nachgewiesen werden.
- Ein Neuwagen wird nur dann gefördert, wenn es sich um den Ersatz eines alten Fahrzeugs handelt. Altwagen müssen aus ökologischen Gründen (Berücksichtigung der grauen Energie) ein Mindestalter vorweisen (Datum der Inverkehrsetzung):

Antriebsart des Neuwagens	Altwagen, Datum der Inverkehrsetzung
Altwagen wird ersetzt durch einen Neuwagen mit Elektromotor	vor mindestens 5 Jahren
Altwagen wird ersetzt durch einen Neuwagen mit effizientem Verbrennungs- oder Hybridmotor	vor mindestens 9 Jahren

- Alte Elektrofahrzeuge erhalten bei Ersatz keine Fördergelder.
- Pro Privathaushalt wird maximal ein Fahrzeug und pro Gewerbebetrieb maximal fünf Fahrzeuge innert 8 Jahren gefördert.
- Angaben in den jährlich aktualisierten Auto- bzw. Lieferwagen Umweltlisten⁶ dienen als Grundlage für die Berechnung des CO₂-Wirkungsbeitrags.
- Personen und Gewerbebetriebe, die mit Fahrzeugen handeln, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Das Gesuch für einen Mobilitätsbeitrag muss spätestens drei Monate nach dem Fahrzeugneukauf beim Energie- und Umweltamt eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche erhalten keine Fördermittel.

⁶ Auto Umweltliste: www.autoumweltliste.ch

III Verfahren

12. Zuständigkeit und Vollzug

- 12.1 Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist das Energie- und Umweltamt der Gemeinde Horgen.
- 12.2 Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.

13. Gesuch

- 13.1 Formulare und Unterlagen sind beim Energie- und Umweltamt erhältlich oder können per Internet abgerufen werden. Fördergesuche sind samt Beilagen beim Energie- und Umweltamt einzureichen.
- 13.2 Im Rahmen der Gesuchsbeurteilung klärt das Energie- und Umweltamt beim Bauamt ab, welche zusätzlichen kommunalen und kantonalen Bewilligungen erforderlich sind (Baubewilligung, Heizungsbewilligung, Tankbewilligung, etc.).

14. Behandlungsfrist

Die Behandlung der Fördergesuche durch das Energie- und Umweltamt erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Unterlagen.

15. Beitragszusage

- 15.1 Beitragszusagen bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 5'000.00 werden mittels Verfügung des Energie- und Umweltamtes bewilligt.
- 15.2 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Vorstehers des Ressort Tiefbau über Fördergesuche, bei denen die Beitragshöhe diesen Betrag übersteigt.
- 15.3 Über spezielle Förderbeiträge gemäss Art. 10 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Energieausschusses.
- 15.4 Die Höhe des Förderbeitrages wird dem Gesuchsteller schriftlich mit Rechtsmittel mitgeteilt.

16. Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung des Energie- und Umweltamtes kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss oder die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

17. Ausführung

- 17.1 Bauten und Anlagen:
Fördergesuche müssen vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn eingereicht werden. Die Beitragszusicherung erfolgt nach Prüfung des Fördergesuchs. Mit dem Bau kann hiervon unabhängig nach der Baufreigabe durch das Bauamt begonnen werden.
- 17.2 Mit der Realisierung von baulichen Massnahmen, für die Fördermittel beansprucht werden, muss innert 18 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
- 17.3 Wurde ein Fördergesuch für eine Sanierung nach einem der Minergie-Standards eingereicht, so muss die letzte Sanierungsmassnahme zur Erreichung des Minergie-Labels innert 18 Monaten nach rechtskräftiger Beitragszusicherung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

18. Nachweis

- 18.1 Bauten und Anlagen
Nach Bauvollendung bzw. Inbetriebnahme der zu fördernden Anlagen ist die Zertifizierung nach einem der Minergie-Standards bzw. der Nachweis der Verwendung geprüfter Komponenten und Aggregate dem Energie- und Umweltamt durch Vorlage des Zertifikates bzw. der Rechnungskopie und des Inbetriebnahmeprotokolls zu melden.
- 18.2 Photovoltaikanlagen
Fördergelder werden erst bei Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls, der Bauabrechnungskopie und bei Anlagen bis 29.9 kWp des Nachweises über den Erhalt und die Höhe der Einmalvergütung des Bundes (EIV) ausgezahlt.
- 18.3 Fahrzeuge
Fördergelder werden erst bei Vorlage einer datierten Fahrzeug-Rechnungskopie inkl. Angaben zu Fahrzeugtyp, Antriebsart, Energieeffizienzklasse (ausgenommen Lieferwagen) und CO₂-Ausstoss ausgezahlt.

19. Auszahlung der Förderbeiträge

- 19.1 Ist der Nachweis nach Art. 18 erbracht, werden die zugesicherten Beiträge vom Energie- und Umweltamt in der Regel innert 30 Tagen ausgerichtet.

19.2 Bei Nichteinhaltung der Auflagen resp. bei Projektänderungen können die Beiträge angemessen reduziert werden. Dazu bedarf es eines neuen Förderbeschlusses nach Art. 15, der dem Rechtsmittel nach Art. 16 unterliegt.

20. Reglementsänderungen

20.1 Änderungen dieses Reglements sind vom Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend zu publizieren.

IV Schlussbestimmungen

21. Beendigung

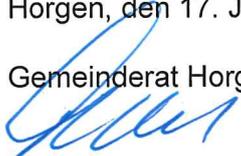
Das Förderprogramm endet ersatzlos, wenn die entsprechenden Energieverbrauchs- und Effizienzwerte gesetzlich vorgeschrieben sind.

22. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Förderreglement vom 1. Januar 2014 und tritt per 1. September 2017 in Kraft. Das angepasste Reglement findet Anwendung mit Eingang eines Fördergesuches ab 1. September 2017.

Horgen, den 17. Juli 2017

Gemeinderat Horgen


Theo Leuthold
Gemeindepräsident


Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

